# Statuten des Vereins Bushinkan Karateschule St. Gallen

Autoren: Gian Luca Crose, Ivo Rüegg, Rowena Schmocker

#### Name und Sitz

Unter dem Namen "Bushinkan Karateschule St. Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die Geschäftsadresse des Vereins ist wie folgt: Bushinkan Karateschule St. Gallen, Oberer Graben 37, 9000 St.Gallen

#### 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Bushinkan Karateschule St. Gallen ist das traditionelle Wadokai Karate zu pflegen und in der Schweiz zu wahren. Die traditionellen Werte dieser Kampfkunst stehen im Vordergrund.

Die Bushinkan Karateschule St. Gallen bietet seinen Mitgliedern Karateunterricht an. Zudem werden wöchentlich Trainingsstunden mit gesundheitsförderndem Inhalt angeboten. In der Bushinkan Karateschule St. Gallen werden keine Kampfsportarten, welche in sportlicher Hinsicht auf einen Niederschlag (KO) hinzielen, unterrichtet.

Die Haupt-Trainingsstätte (jap. Dojo) ist am Oberer Graben 37, 9000 St. Gallen

Die Bushinkan Karateschule St. Gallen ist Mitglied der Swiss Wadokai Karatedo Renmei (SWKR), welche der Swiss Karate Federation (SKF) unterstellt ist.

#### 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Prüfungsgebühren
- Gelder aus Vergütungen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Bushinkan Karateschule St. Gallen können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie teilen sich in folgende Mitgliedschafts-Kategorien auf:

**Kinder** = Aktivmitglieder bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres

**Jugendliche** = Aktivmitglieder ab 13. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

**Erwachsene** = Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr

Das Stimmrecht für die Kategorien Kinder und Jugendliche wird durch deren Erziehungsberechtigte/n ausgeübt. Die Festlegung des Jahresbeitrags für jede Mitgliedschafts-Kategorie liegt beim Vorstand. Der Jahresbeitrag wird im Mitgliedschaftsvertrag festgehalten. Das Alter wird nach dem Jahrgang bestimmt.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, er muss schriftlich (Email oder Brief) an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen und tritt zum Zeitpunkt der Bestätigung in Kraft, womit auch das Stimmrecht erlischt.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

# 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle Finanzen
- d) die Geschäftsstelle Training

# 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

# 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente insbesondere das Spesenreglement.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin, einen Präsidenten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 9.1 Das Präsidium

Die Präsidentin/ der Präsident ist zugleich ChefinstruktorIn des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Die Aufgaben der Präsidentin/ des Präsidenten sind insbesondere:

- a) Leitung der Karateschule
- b) Abnahme von Graduierungsprüfungen bis zum 1. Kyugrad
- c) Organisation und Durchführung von Lehrgängen
- d) Oberste technische Instanz

#### 10 Die Geschäftsstelle Finanzen

Die Verwaltung der Finanzen wird vom Vorstand an die Geschäftsstelle Finanzen übertragen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle Finanzen gehört die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie über das Vereinsvermögen. Sie ist verantwortlich für Steuern, Sozialversicherungen und Versicherungswesen und zieht Mitgliederbeiträge und weitere Gutschriften ein. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Sie unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

### 11 Die Geschäftsstelle Training

Die Aufgaben der Geschäftsstelle Training besteht in der Organisation und der Leitung der wöchentlichen Trainingseinheiten. Sie fördert die Mitgliederinnen und Mitglieder des Vereins gemäss ihren Fähigkeiten im Sinne des Vereinszwecks. Die Trainerinnen und Trainer der Geschäftsstelle bemühen sich um ihre persönliche Weiterbildung an Lehrgängen oder Ähnlichem. Sie besteht aus anerkannten J&S Leiterinnen und Leitern.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle Training sind insbesondere:

- a) Jährliche Trainingsplanung
- b) Leitung der Trainings

- c) Führung der Teilnahmelisten
- d) Mithilfe bei der Organisation von Turnieren und Lehrgängen
- e) Begleitung von Mitgliederinnen und Mitgliedern an externen Turnieren und Lehrgängen
- f) Regelmässige persönliche Weiterbildung (externe Karate-Lehrgänge, J&S-Kurse, etc.)
- g) Unterbreitung von Vorschlägen für notwendige Investitionen an den Vorstand

#### 12 Die Revisionsstelle

Auf eine Revision wird verzichtet.

### 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Wahlweise kann ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer Vertreterin/ einem Vertreter einer Geschäftsstelle oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnen.

### 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 15 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

## 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.11.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 01.01.2025 auf.

St. Gallen, 21. November 2024

Die Präsidentin:

Der Protokollführer